

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung. Sie ist sinngemäß auf die anderen Organe und Gremien des DAB anzuwenden.

§ 1 Beschlussfähigkeit

- **1.** Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie ist gegeben, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- 2. Ferner gibt die Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnung muss die Punkte Geschäftsbericht, Kassenbericht, Mitgliedsbeitrag, Anträge und Verschiedenes enthalten. Alle Gremien legen ihre Berichte schriftlich vor.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Geschäftsführende Vorstand kann jedoch Gäste die Anwesenheit gestatten.

§ 3 Anträge

- 1. Anträge für die Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - 1) vom Geschäftsführenden Vorstand
 - 2) vom erweiterten Vorstand
 - 3) von örtlichen Gruppen
 - 4) von mindestens 10 Einzelmitgliedern im Sinne des § 8 (1) Satzung
 - 5) von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Kommissionen gemäß § 13 der Satzung.
- 2. Anträge sind mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der die Anträge an die Anträgskommission weiterleitet. Die Antragskommission sichtet die vorliegenden Anträge, prüft die Zulässigkeit und legt die Reihenfolge der Behandlung fest. Sie kann Empfehlungen für die Behandlung in der MV aussprechen. Sie leitet ihr Arbeitsergebnis an die GfV zurück, der die Anträge 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen hat.
- 3. Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen bis zum Eintritt in den Tagungsordnungspunk "Anträge" eingebracht werden, wenn ihre Thematik aktueller als 10 Wochen ist. Für und gegen den Wunsch nach Behandlung darf maximal ein Mitglied sprechen. Danach ist über ihre Zulassung zu beschließen. Zugelassene Dringlichkeitsanträge sind nach Behandlung der übrigen Anträge zu beraten.
- **4.** Jeder Antrag ist zu verlesen, ehe er zur Debatte gestellt ist. Die Antragstellerin erhält zu Beginn der Debatte das Wort. Abänderungsanträge können während der Debatte von jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens **1**

Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

5. Zu Anträgen der Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerinnenliste das Wort zu erteilen. Für und gegen einen Geschäftsordnungsantrag darf nur je ein Mitglied sprechen; danach ist sofort abzustimmen.

§ 4 Abstimmung

- 1. Vor der Abstimmung prüft ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Vollmachten und händigt die Stimmkarten aus. Diese Aufgabe nimmt die Vorsitzende des Wahlausschusses und dessen Mitglieder wahr, wenn in der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt wird.
 Hat die Vorsitzende eine Abstimmung eröffnet, sind Wortmeldungen auch zur Geschäftsordnung nicht mehr zulässig. Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag vor der Abstimmung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gestellt wird.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen.

§ 5 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet wird.

Ergänzungen zu §5 laut Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 19./20.04.2008 in Freiburg i. Br.:

- § 5a Das Protokoll von Erweiterten Vorstandssitzungen soll jedem Mitglied des Erweiterten Vorstands in "geeigneter Form und in angemessener Frist" zugesendet werden. Dies kann online oder auch (für diejenigen Mitglieder, die keinen Internetzugang haben) per Post geschehen.
- § 5b Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll jedem Mitglied des Deutschen Akademikerinnenbundes "in geeigneter Form und angemessener Frist" zugesendet werden. Dies kann online oder auch (für diejenigen Mitglieder, die keinen Internetzugang haben) per Post geschehen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 20.04.2008 in Freiburg in Kraft und setzt gleichzeitig die Geschäftsordnung vom 05.05.2001 außer Kraft.

Berlin, den 09.07.2008